

DARLEHENSVERTRAG

zwischen

Felix Muster, Hauptstrasse 1, 8000 Zürich

nachstehend Darlehensgeber

und

Special Flying Group St.Gallen (SFGS), c/o Urs Fröhlich, Blumenweg 1, 9000 St.Gallen

nachstehend Darlehensnehmerin

1. Absichts- und Grundsatzklärung

Die Special Flying Group St.Gallen (SFGS) ist ein Verein nach schweizerischem Zivilgesetzbuch mit Sitz in St.Gallen. Die SFGS ist Eigentümerin und Halterin eines Reiseflugzeuges des Typs Cyrrus, das nur von Aktiv- und Passivmitgliedern des Vereins geflogen wird. Finanziert wurde das Flugzeug ausschliesslich und zu gleichen Teilen von den Aktivmitgliedern mit entsprechenden Darlehen an den Verein. Nun scheidet ein Aktivmitglied aus. An seiner Stelle wird neu Felix Muster als Aktivmitglied aufgenommen. Auch er gewährt der SFGS ein entsprechendes Darlehen gemäss vorliegendem Vertrag. Damit soll das Darlehen des ausscheidenden Aktivmitglieds zurückbezahlt werden.

2. Darlehenssumme

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen von CHF 120'000 (in Worten Schweizer Franken einhundertzwanzigtausend).

3. Darlehenszweck

Das Darlehen wird ausschliesslich zum Zweck der Ablösung von bestehenden Darlehen an die SFGS verwendet.

4. Darlehensüberweisung

Die gesamte Darlehenssumme wird vom Darlehensgeber innert 10 Tagen seit beidseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch Banküberweisung auf das Konto der Darlehensnehmerin bezahlt.

5. Darlehensdauer und Darlehenskündigung

Das Darlehen wird auf unbestimmte Zeit gewährt. Es kann vom Darlehensgeber jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Darlehenszins

Das Darlehen wird zinslos gewährt. Im Gegenzug kann der Darlehensgeber das Flugzeug Cyrrus der SFGS zu den aktuellen Selbstkosten (derzeit CHF 480 pro Stunde) mieten.

7. Darlehenssicherheit

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, das Flugzeug HB-HKO mit einer Kaskosumme von CHF 350'000 bei einem Selbstbehalt von CHF 5'000 pro Schadensfall zu versichern. Auf die Bestellung einer zusätzlichen Sicherheit wird verzichtet.

8. Übrige Bestimmungen

Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff.

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

9. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus dem vorliegenden Vertrag entstehen sollten, wird als **Gerichtsstand St.Gallen**, vereinbart.

Zürich, den

St.Gallen, den

Der Darlehensgeber:

Für die Darlehensnehmerin:

Felix Muster

Urs Fröhlich/Eva Schmid